



Compliance Management System (CMS)

der
Franz Schabmüller
Firmengruppe

Version 2.4

Stand: 31.07.2026

Compliance Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe



INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	1
2. Geltungsbereich	2
3. Ansprechpartner	3
3.1. Compliance Beauftragter	3
3.2. Externer Ombudsmann	3
3.3. Zweifelsfragen	4
4. Unternehmenskodex (Code of Conduct)	5
4.1. Allgemeine Grundsätze unseres Handelns	5
4.2. Wichtige Einzelregelungen	5
4.2.1. Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	5
4.2.2. Fairer Wettbewerb und Einkauf	6
4.2.3. Vermeidung von Interessenskonflikten	6
4.2.4. Faire Beschäftigung	7
4.2.5. Umwelt und Klimaschutz	7
4.2.6. Schutz des Unternehmensvermögens und vertraulicher Informationen	8
4.2.7. Datenschutz und Datensicherheit	8
4.2.8. Chancengleichheit, Gleichbehandlung und gegenseitiger Respekt	9
4.2.9. Umgang mit Geschäftspartnern	9
4.3. Compliance-Organisation	10
4.3.1. Compliance-Verantwortung	10
4.3.2. Compliance-Meldungen	10
4.3.3. Aufklärung von Compliance-Verdachtsfällen	10
4.3.4. Schulungen	11
4.3.5. Kontrolle/Revision	11

4.4.	Menschenrechte und Lieferkettensorgfalt.....	11
4.4.1.	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	11
5.	Anti-Korruptions-Richtlinie.....	12
5.1.	Allgemeines und Begriffsbestimmung	12
5.1.1.	Allgemeines	12
5.1.2.	Begriffsbestimmung	13
5.2.	Allgemeine Verhaltensanweisungen	13
5.2.1.	Zuwendungen	14
5.2.2.	Besonderheiten bei Amtsträgern	15
5.2.3.	Umgang mit Drittparteien	17
5.3.	Steuerrecht	17
5.4.	Konsequenzen	17
6.	Richtlinie im Umgang mit Geschenken und Einladungen (Gifts & Entertainment Richtlinie).....	18
6.1.	Allgemeines und Begriffsbestimmung	18
6.2.	Allgemeine Verhaltensanweisungen	19
6.2.1.	Zuwendungen	19
6.2.1.1.	Geschenke und Einladungen	19
6.2.1.2.	Zuwendungen mit dem Zweck des direkten Erhaltens einer Gegenleistung	20
6.2.1.3.	Aufforderung eines Geschäftspartners	20
6.2.2.	Genehmigung erforderlich.....	20
6.2.3.	Genehmigungsfrei / Grundsätzlich erlaubte Zuwendungen	21
6.2.4.	Steuerrecht	23
6.2.5.	Konsequenzen	23
7.	Richtlinie zum Kartellrecht	24
7.1.	Grundregeln des Kartellrechts.....	24
7.2.	Folgen von Kartellrechtsverstößen.....	25
7.2.1.	Geldbußen gegen Unternehmen und verantwortliche Mitarbeiter.....	25
7.2.2.	Ersatzansprüche von Kartellgeschädigten	25
7.2.3.	Imageverlust und Reputationsschäden	25

7.2.4. Fehlende Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen	26
7.2.5. Durchsuchungen und Zwangsmaßnahmen	26
7.2.6. Kosten- und Zeitaufwand	26
7.3. Umgang mit Wettbewerbern	26
7.3.1. Verbotene Absprachen zwischen Wettbewerbern	26
7.4. Vereinbarungen mit Kunden oder Lieferanten	28
7.5. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	29
7.6. Verhalten in Verbänden	30
7.7. Hinweise zum Verhalten bei Durchsuchungen	32
8. Verhaltenskodex für Lieferanten, Nachunternehmer und sonstige Vertragspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe (Code of Conduct für Vertragspartner)	33
8.1. Grundsätze	33
8.2. Verhalten im Wettbewerb	33
8.2.1. Korruptionsvermeidung	33
8.2.2. Kartell- und Wettbewerbsrecht	33
8.2.3. Geldwäsche	33
8.2.4. Vertraulichkeit und Datenschutz	34
8.2.5. Export und Import	34
8.3. Unternehmerische Verantwortung	34
8.3.1. Umgang mit Kinderarbeit	34
8.3.2. Umgang mit Zwangsarbeit	34
8.3.3. Diskriminierung, Belästigung und Rechte von Minderheiten	35
8.3.4. Löhne und Sozialleistungen	36
8.3.5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	36
8.3.6. Land, Wald- und Wasserrechte; Zwangsräumung	36
8.3.7. Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdesystem	36
8.4. Verhalten gegenüber der Umwelt	36
8.4.1. Umwelt und Klimaschutz	37
8.4.2. Abfall und Emissionen	37
8.4.3. Prozesssicherheit	37

8.5. Produktverantwortung	38
8.5.1. Produktsicherheit	38
8.5.2. Klinische Studien und Tierschutz	38
8.5.3. Konfliktmineralien.....	38
8.5.4. Einhaltung des Code of Conduct für Vertragspartner	38
8.5.5. Information und Kommunikation.....	39
8.5.6. Monitoring	39
9. Richtlinie Ombudsmann-System (Whistleblowing)	40
9.1. Allgemeines	40
9.2. Bestellung zum Ombudsmann	41
9.3. Aufgaben	41
9.4. Ombudsmann Franz Schabmüller Firmengruppe.....	41
9.5. Ziel.....	41
9.6. Prozess.....	42
9.6.1. Meldefähige Sachverhalte.....	42
9.6.2. Ablauf	42
9.6.3. Umfang/Inhalt von Meldungen	43
9.6.4. Umgang mit Meldungen/Weiterverfolgung	43
9.7. Schutz von Hinweisgebern und betroffenen Personen	44
9.8. Vertraulichkeit	44
9.9. Aufzeichnung personenbezogener Daten	45
9.10. Externes Meldeverfahren	45
9.11. Kommunikation	45
9.12. Interne Berichterstattung.....	45

1. Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

respektvolle und kooperative Zusammenarbeit sowie die bewusste Wahrnehmung sozialer Verantwortung bilden die Basis für unseren langfristigen Unternehmenserfolg. Diese Basis können wir nur erhalten, wenn wir sicherstellen, dass unlautere Verhaltensweisen von Führungskräften und Mitarbeitern der Franz Schabmüller Firmengruppe ausgeschlossen sind. Denn schon einzelne unlautere Verhaltensweisen von einzelnen Mitarbeitern können den wirtschaftlichen Erfolg einzelner Gesellschaften sowie der Franz Schabmüller Firmengruppe in ihrer Gesamtheit gefährden.

Daher stellt Compliance für die Franz Schabmüller Firmengruppe ein wesentliches Element erfolgreicher Geschäftsführung dar. Compliance bedeutet, für die Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Rechtsnormen und unternehmensinterner Richtlinien bei der FRAMOS Holding GmbH und der mit ihr im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen zu sorgen. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur.

In diesem Bewusstsein haben wir uns ein Compliance-System gegeben, das den weltweit gestiegenen Anforderungen und internationalen Standards entspricht. Dazu gehören Richtlinien wie der Unternehmenskodex, der Umgang mit Korruption, Geschenken, Einladungen, Kartellrecht sowie der Verhaltenskodex für Lieferanten, Nachunternehmer und sonstige Vertragspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe. Mit diesen Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe haben wir Grundregeln der täglichen Zusammenarbeit für Führungskräfte, Mitarbeiter und Geschäftspartner definiert. Wir verstehen diese Regeln als Rückgrat unserer Unternehmenspolitik, versehen mit einem wesentlichen Einfluss auf die Reputation der Franz Schabmüller Firmengruppe. Die Regeln gelten für jeden von uns. Bitte halten Sie sich an die Regelungen, kommen bei Fragen und Anmerkungen auf uns zu und unterstützen uns tatkräftig bei der Umsetzung. Nur so können wir gemeinsam erfolgreich bleiben!

Ingolstadt, 12.12.2023

Die Geschäftsführung der FRAMOS Holding GmbH

Franz Schabmüller und Herbert Fürst

2. Geltungsbereich

Diese Compliance-Richtlinien gelten für alle Unternehmen, Führungskräfte und Mitarbeiter¹ der Franz Schabmüller Firmengruppe. Zur Franz Schabmüller Firmengruppe gehören nachfolgende Unternehmen, die im gesellschaftsrechtlichen Sinne mit der FRAMOS Holding GmbH verbunden sind (im Folgenden „**Franz Schabmüller Firmengruppe**“):

- Schabmüller Automobiltechnik GmbH
- ZMT Automotive GmbH & Co. KG
- ZBG Zerspanungstechnik Bruck GmbH
- WELCO GmbH & Co. KG
- MONTES GmbH & Co. KG
- FS Technologies GmbH & Co. KG
- FS Metalltechnik GmbH & Co. KG
- fresh IT GmbH
- VENTIS GmbH & Co. KG
- FS Real Estate GmbH & Co. KG
- BSB GmbH & Co. KG

Sämtliche Regelungen sind verbindlich. Abweichungen von den Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig. Sowohl Anfrage als auch Genehmigung sind dem Compliance Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.

¹ Zur Vereinfachung verwenden wir bei der Bezeichnung von Personen in diesem Dokument durchgängig die männliche Bezeichnung. Das gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

3. Ansprechpartner

Die nachfolgenden Personen sind neben der jeweiligen Geschäftsführung und Betriebsleitung Ansprechpartner zu allen Fragen, die die Compliance-Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe betreffen.

3.1. Compliance Beauftragter

Der Compliance Beauftragte der Franz Schabmüller Firmengruppe ist der zuständige Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema Compliance, Corporate Governance und internes Regelwerk. Der Compliance Beauftragte ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Herr Herbert Fürst
FRAMOS Holding GmbH
Westliche Ringstraße 15
85049 Ingolstadt
Telefon: +49 (0) 841 490190
E-Mail: compliance@framos-holding.de

3.2. Externer Ombudsmann

Der externe Ombudsmann der Franz Schabmüller Firmengruppe steht als externer Ansprechpartner für die Themen Compliance, Corporate Governance und internes Regelwerk gerne zur Verfügung. Auf Wunsch behandelt der Ombudsmann entsprechende Anfragen oder Hinweise anonym. Der Ombudsmann der Franz Schabmüller Firmengruppe ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Herr Jesko Trahms
BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 (0) 173 3091491
E-Mail: framos@wb.bdo.de
Webbasiertes Hinweisgeberportal: <https://portal.bdolegal-whistleblower.de/>

3.3. Zweifelsfragen

Die Compliance Richtlinien können nicht alle Fragen beantworten, die Ihnen bei Ihrer täglichen Arbeit begegnen können.

Wir vertrauen darauf, dass Sie in Zweifelsfällen Rat bei der jeweiligen Geschäftsführung, der Betriebsleitung oder dem Compliance Beauftragten einholen und von Ihnen erkannte Zuwiderhandlungen gegen Gesetze oder Unternehmensgrundsätze melden.

Personen, die um Rat fragen oder bei einem bestehenden Verdacht eines Verstoßes gegen Gesetze oder Unternehmensgrundsätze eine Compliance-Meldung vornehmen, müssen keinerlei Maßnahmen seitens der Franz Schabmüller Firmengruppe befürchten. Es geht unserem Unternehmen vor allem darum, dass mögliche Probleme zeitnah angesprochen werden. Oberstes Ziel ist die Einhaltung der Gesetze und der Schutz des Unternehmens. Durch eine zeitnahe und aus Ihrer Sicht berechtigte Anfrage oder Meldung schützen Sie nicht nur das Unternehmen, sondern gleichzeitig auch immer sich selbst und die Sicherheit Ihres Arbeitsplatzes.

4. Unternehmenskodex (Code of Conduct)

4.1. Allgemeine Grundsätze unseres Handelns

Verstöße gegen Gesetze und sonstige verbindliche Regelungen sowie gegen internes Regelwerk können für die handelnden Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe strafrechtliche, arbeitsrechtliche sowie zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Für die Franz Schabmüller Firmengruppe können solche Verstöße zu hohen Bußgeldern, Vergabesperren, behördlichen Sanktionen, Schadensersatzforderungen von Kunden oder Wettbewerbern sowie zu schwerwiegenden Reputationsschäden führen. Solche Risiken und Schäden können sich nachhaltig auf die Wirtschaftlichkeit und Überlebensfähigkeit der betroffenen Unternehmen sowie der gesamten Franz Schabmüller Firmengruppe auswirken. Letztlich gefährden entsprechende Verhaltensweisen somit die Arbeitsplätze aller Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe. Behördliche Ermittlungen, interne Untersuchungen oder negative Presseberichterstattung wegen Verstößen gegen geltendes Recht oder sonstiges Regelwerk beeinträchtigen zudem den Geschäftsbetrieb nachhaltig.

Über die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Regelungen hinaus, erwartet die Franz Schabmüller Firmengruppe von ihren Mitarbeitern gesetzestreu, aufrichtiges und loyales Verhalten bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit und in allen mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Situationen. Auf diese Grundsätze kann sich jeder Mitarbeiter verlassen. Es gilt selbst bei entgegenstehenden Anweisungen einer Führungskraft.

4.2. Wichtige Einzelregelungen

4.2.1. Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und kann die Franz Schabmüller Firmengruppe erheblich schädigen. Daher lehnt die Franz Schabmüller Firmengruppe jegliche Form der Korruption ab und bekämpft diese.

Es ist verboten, auf Entscheidungen durch die Gewährung von Vorteilen jeder Art Einfluss zu nehmen. Dies gilt sowohl gegenüber Amtsträgern als auch gegenüber Mitarbeitern anderer Unternehmen und sonstiger Einrichtungen im In- und Ausland. Korruptes Verhalten steht häufig in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen von und an Geschäftspartner (Einladungen, Geschenke, Spenden etc.). Daher unterliegen diese Sachverhalte besonderen Vorgaben. Diese finden sich in der Anti-Korruptions-Richtlinie sowie in der Gifts & Entertainment Richtlinie.

Unter Geldwäsche versteht man die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Die Franz Schabmüller Firmengruppe bekämpft jede Form der Geldwäsche und trifft Vorkehrungen, um nicht in Geldwäschesachverhalte verwickelt zu werden.

4.2.2. Fairer Wettbewerb und Einkauf

Der faire und freie Wettbewerb unterliegt dem Schutz von nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetzen. Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht werden weltweit durch Kartell- und Strafverfolgungsbehörden verfolgt und können zu existenzbedrohenden Sanktionen in Millionenhöhe sowie Vergabesperrn für beteiligte Unternehmen und zu erheblichen Sanktionen für Führungskräfte und Mitarbeiter führen.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe will Kunden und den Markt durch die Qualität seiner Leistungen überzeugen und diese zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten. Wir bekennen uns zu fairem Wettbewerb und lehnen unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen ab.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe unterhält vielfältige Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und Dienstleistern. Diese Beziehungen versetzen die Franz Schabmüller Firmengruppe in die Lage, die eigenen Dienstleistungen zu einem wettbewerbsfähigen Preis anzubieten. Die Franz Schabmüller Firmengruppe wählt Lieferanten und Dienstleister daher sorgfältig ausschließlich nach deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aus.

Detaillierte Regelungen zum Verhalten der Franz Schabmüller Firmengruppe im Wettbewerb finden sich in der Richtlinie zum Kartellrecht.

4.2.3. Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Franz Schabmüller Firmengruppe ist im Geschäftsalltag auf die Leistungen ihrer Mitarbeiter angewiesen. Eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit ist daher nur dann möglich, wenn die Mitarbeiter im Sinne der Franz Schabmüller Firmengruppe handeln. Die Franz Schabmüller Firmengruppe vertraut darauf, dass alle Mitarbeiter ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen und sich bei geschäftlichen Entscheidungen nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen lassen.

Sollten im Einzelfall dennoch Interessenskonflikte zwischen persönlichen Interessen der Mitarbeiter und Interessen der Franz Schabmüller Firmengruppe bestehen, müssen diese durch die Betroffenen selbst gegenüber ihrer jeweiligen Geschäftsführung oder der Betriebsleitung offengelegt werden. Die informierte Person wird unverzüglich den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe hiervon in Kenntnis setzen und mit ihm die weitere Vorgehensweise abstimmen.

4.2.4. Faire Beschäftigung

Die Franz Schabmüller Firmengruppe bekennt sich zu fairen Beschäftigungsbedingungen und bekämpft Schwarzarbeit und sonstige illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern. Durch illegale Beschäftigungsverhältnisse können legale Arbeitsplätze gefährdet und die Schaffung neuer legaler Arbeitsplätze verhindert werden.

Der Schutz von Kindern gehört zu einem wesentlichen Anker der internationalen Menschenrechte. Die Franz Schabmüller Firmengruppe bekennt sich zu diesen grundlegenden Rechten und lehnt jede Form der Kinderarbeit kategorisch ab.

Die Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe können die von ihnen geforderten Leistungen nur in einem sicheren Arbeitsumfeld erbringen. Daher ist jeder Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet, die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten.

4.2.5. Umwelt und Klimaschutz

Die Franz Schabmüller Firmengruppe bekennt sich zu einer sicheren und umweltverträglichen Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport. Hierbei werden Verfahren und Systeme verwendet, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien, Lärm und Abfällen gewährleisten.

Es wird eine effiziente Nutzung von Ressourcen zum Schutz des Ökosystems und zur Förderung von Artenvielfalt durchgeführt. Dabei werden Verfahren und Systeme verwendet, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren. Hierbei werden erneuerbare Energien in der Geschäftstätigkeit eingesetzt bzw. der Umstieg forciert.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe intensiviert die Reduzierung von CO₂-Emissionen mit dem langfristigen Ziel, Treibhausgasemissionen durch Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden und zu reduzieren (Dekarbonisierung). Dabei erfassen wir unsere Treibhausgasemissionen im Zuge einer Treibhausgasbilanz auf Basis des Greenhouse-Gas-Protokolls durch, welche in dem Nachhaltigkeitsbericht der Franz Schabmüller Firmengruppe im deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) einzusehen ist.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe trifft regelmäßige Maßnahmen, um negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren. Hierzu gehören auch ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement sowie Verbesserungen der Luft- und Bodenqualität entlang der Wertschöpfungskette, z.B. durch den Einsatz von modernen Filtersystemen.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe spricht sich gegen Zwangsräumung und Vertreibungen bzw. Enteignungen aus. Land-, Wald- und Wasserrechte werden respektiert.

4.2.6. Schutz des Unternehmensvermögens und vertraulicher Informationen

Das Unternehmensvermögen der Franz Schabmüller Firmengruppe dient dazu, die Geschäftsziele der Franz Schabmüller Firmengruppe zu erreichen. Es darf ausschließlich für betriebliche Zwecke eingesetzt werden; der Einsatz für betriebsfremde Zwecke ist ausdrücklich verboten. Die Franz Schabmüller Firmengruppe erwartet von ihren Mitarbeitern, dass sie mit dem Unternehmensvermögen sorgfältig und im Interesse der Franz Schabmüller Firmengruppe umgehen. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass Unternehmensvermögen nicht beschädigt, missbraucht oder verschwendet wird.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe verfügt über wertvolles Know-how und über umfangreiche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dieses Wissen ist die Grundlage unseres geschäftlichen Erfolgs und unterliegt daher einem besonderen Schutzinteresse. Vertrauliche Informationen dürfen von Mitarbeitern nicht zum eigenen Nutzen missbraucht oder unzulässig an Dritte weitergegeben werden.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe erkennt das geistige Eigentum von Wettbewerbern und Geschäftspartnern vorbehaltlos an. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Know-how sowie Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse von Dritten geheim zu halten und nur im Rahmen der geschäftlichen Bekanntgabe zu nutzen.

4.2.7. Datenschutz und Datensicherheit

Zum Schutz personenbezogener Daten existieren besondere gesetzliche Regelungen. Die Franz Schabmüller Firmengruppe bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung dieser Regelungen. Personenbezogene Daten aller Art sind daher sorgfältig vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch zu schützen.

Informationstechnologie (IT) und elektronische Datenverarbeitung (EDV) sind aus dem Arbeitsalltag bei der Franz Schabmüller Firmengruppe nicht wegzudenken. Sie bergen aber eine Vielzahl von Risiken. Die Franz Schabmüller Firmengruppe nimmt diese Risiken im eigenen Interesse sowie im Interesse ihrer Geschäftspartner sehr ernst und bekämpft entsprechende Schwachstellen unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden. Die Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe sind verpflichtet, sich mit geltenden IT-/EDV-Richtlinien vertraut zu machen und die darin enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe spricht sich gegen eine Anfertigung von Plagiaten aus. Sollten Plagiate von Dritten auftauchen, werden diese sofort mitgeteilt. Das Recht an geistigem

Eigentum wird respektiert. Dabei wird sichergestellt, dass Technologie- und Know-how-Transfer so erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.2.8. Chancengleichheit, Gleichbehandlung und gegenseitiger Respekt

Wir erkennen die Prinzipien eines respektvollen, fairen und loyalen Umgangs miteinander an. Dabei spielen insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit, Gleichbehandlung und des gegenseitigen Respekts eine übergeordnete Rolle. Allen Mitarbeitern werden bei ihrer Einstellung sowie im Rahmen ihrer weiteren Tätigkeit bei der Franz Schabmüller Firmengruppe gleiche Chancen geboten. Die Franz Schabmüller Firmengruppe lehnt jegliche Art der Diskriminierung ab und schreitet dagegen ein. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner Behinderung oder seines Alters benachteiligt oder belästigt werden. Stattdessen erwarten wir von unseren Mitarbeitern, dass sie tolerant, höflich und respektvoll miteinander umgehen und so zu einem produktiven und angenehmen Arbeitsumfeld beitragen.

Auch im Rahmen der Personalbeschaffung werden Bewerberinnen und Bewerber ohne Diskriminierung und Voreingenommenheit beurteilt. Die Franz Schabmüller Firmengruppe setzt sich für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion ein. Die Franz Schabmüller Firmengruppe spricht sich für die Einhaltung der Rechte von Frauen aus. Des Weiteren werden Rechte von Minderheiten und lokalen Bevölkerungsgruppen respektiert.

4.2.9. Umgang mit Geschäftspartnern

Die Franz Schabmüller Firmengruppe arbeitet mit ihren Geschäftspartnern vertrauensvoll und auf einer für beide Seiten fairen Geschäftsgrundlage zusammen. Die Franz Schabmüller Firmengruppe erwartet auch von ihren Geschäftspartnern gesetzestreu und redliches Verhalten. Insbesondere sind Zulieferer, Nachunternehmer, Dienstleister und sonstige Drittparteien der Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet, vor ihrem Tätigwerden den Verhaltenskodex für Lieferanten, Nachunternehmer und sonstige Vertragspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe anzuerkennen und die darin getroffenen Regelungen einzuhalten.

4.3. Compliance-Organisation

4.3.1. Compliance-Verantwortung

Compliance ist eine Aufgabe der gesamten Franz Schabmüller Firmengruppe, die gleichermaßen von Führungskräften und Mitarbeitern wahrzunehmen ist. Führungskräfte haben neben der Erfüllung ihrer Vorbildfunktion die besondere Aufgabe, mit Unterstützung des Compliance Beauftragten dafür zu sorgen, dass allen Mitarbeitern in ihrem Verantwortungsbereich dieser Unternehmenskodex und die zugehörigen Compliance-Richtlinien bekannt sind und diese auch befolgt werden. Führungskräfte fordern die Compliance Kultur auf der Basis von Vertrauen, Transparenz und Verantwortung. Sie handeln als Vorbilder in Bezug auf Werte, Integrität und Regeleinhaltung. Dabei vermeiden Sie insbesondere persönliche Interessenskonflikte. Sie signalisieren ihren Mitarbeitern, dass sie mögliche Compliance Risiken ernst nehmen und entsprechend Hinweise von großem Wert für den Schutz des Unternehmens sind.

Führungskräfte unterstützen ihre Mitarbeiter nach besten Kräften, rechtmäßig zu handeln. Sie haben aus eigener Initiative regelmäßig die Beachtung des geltenden Rechts zu überprüfen und suchen hierzu das Gespräch mit ihren Mitarbeitern. Nur so ist gewährleistet, dass die in diesem Kodex niedergelegten Grundsätze täglich gelebt werden.

4.3.2. Compliance-Meldungen

Sollten bei der Franz Schabmüller Firmengruppe Anzeichen für einen Verstoß gegen diesen Unternehmenskodex oder die zugehörigen Compliance-Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe gegeben sein, erwarten wir von allen Mitarbeitern eine entsprechende Mitteilung an die jeweilige Geschäftsführung, die Betriebsleitung oder den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe. Die jeweiligen Geschäftsführungen sowie der Compliance Beauftragte unterrichten sich gegenseitig über die bei ihnen jeweils eingehenden Meldungen. Ergänzend steht der Franz Schabmüller Firmengruppe ein externer Ombudsmann für Fragen und (auf Wunsch anonyme) Meldungen zur Verfügung.

4.3.3. Aufklärung von Compliance-Verdachtsfällen

Die Franz Schabmüller Firmengruppe klärt alle Compliance-Verdachtsfälle vorurteilsfrei auf. Gegebenenfalls arbeitet die Franz Schabmüller Firmengruppe insoweit mit Behörden oder Dritten zusammen. Soweit erforderlich, werden die zuständigen Betriebsräte in die jeweiligen Untersuchungen rechtzeitig eingebunden.

4.3.4. Schulungen

Die Franz Schabmüller Firmengruppe führt in regelmäßigen Abständen Schulungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen zu den Inhalten dieses Unternehmenskodexes und der zugehörigen Compliance-Richtlinien durch. Des Weiteren führt die Franz Schabmüller Firmengruppe das Compliance College der Haufe Akademie ein. Hier haben Mitarbeiter die Möglichkeit weitere Kurse zu Compliance anzusehen.

4.3.5. Kontrolle/Revision

Die Franz Schabmüller Firmengruppe überprüft die Einhaltung dieses Unternehmenskodex und der dazugehörigen Compliance-Richtlinien durch entsprechende Prüfungen, falls erforderlich mit externer Unterstützung.

4.4. Menschenrechte und Lieferkettensorgfalt

4.4.1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Franz Schabmüller Firmengruppe bekennt sich zur Wahrung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) konsequent um.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe unterliegt seit dem 01.01.2024 dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten wurden die erforderlichen Maßnahmen implementiert. Hierzu zählen insbesondere die Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie gemäß § 6 LkSG, die Einrichtung eines Risikomanagements gemäß § 4 LkSG sowie die Durchführung einer jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG. Weitere Präventionsmaßnahmen sind in Abschnitt 4.3.4. „Schulungen“ beschrieben. Das ist in Abschnitt 9.10. „Externe Meldeverfahren“ geregelt.

5. Anti-Korruptions-Richtlinie

Die Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich zu einem transparenten und korruptionsfreien Verhalten unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und ethischen Standards. Jeglicher Verdacht oder auch nur der Anschein von Korruption kann zu erheblichen Schäden des guten Rufs einer Person oder der Franz Schabmüller Firmengruppe insgesamt führen. Diese Anti-Korruptions-Richtlinie soll Ihnen dabei helfen, sich mit dem Thema Korruption vertraut zu machen.

Unser Ziel ist es, sowohl die persönliche Strafbarkeit und Haftbarkeit von unseren Mitarbeitern als auch damit einhergehende Bußgelder, Reputationsschäden und sonstige Sanktionen für die Franz Schabmüller Firmengruppe zu vermeiden. Wir möchten Ihnen mit dieser Richtlinie und den darin enthaltenen Verhaltensanforderungen ein Regelwerk an die Hand geben, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit unterstützt und Ihnen hilft, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Diese Anti-Korruptions-Richtlinie stellt eine Ergänzung zu dem Ihnen bereits bekannten Unternehmenskodex dar, der daher stets mit heranzuziehen ist. Darüber hinaus gelten stets alle in diesem Dokument in Bezug genommenen weiteren Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe.

Sämtliche Regelungen in dieser Anti-Korruptions-Richtlinie sind verbindlich. Abweichungen von den in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig. Sowohl Anfrage als auch Genehmigung sind dem Compliance Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.

5.1. Allgemeines und Begriffsbestimmung

5.1.1. Allgemeines

Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und kann die Reputation und die finanzielle Integrität der Franz Schabmüller Firmengruppe erheblich schädigen. Daher lehnt die Franz Schabmüller Firmengruppe jede Form von Korruption ab und bekämpft diese.

Korruption ist weltweit unter Strafe gestellt. Entsprechende Sanktionen können in nahezu allen Rechtsordnungen gegen die handelnden Personen, die betroffenen Unternehmen sowie deren Führungskräfte verhängt werden. Neben der gesellschaftlichen Ächtung bedeutet Bestechung und Bestechlichkeit auch ein massives wirtschaftliches Problem für ein betroffenes Unternehmen. Zusätzlich zu der Strafbarkeit der beteiligten Mitarbeiter und den erheblichen Geldbußen für das Unternehmen führen korrupte Verhaltensweisen zu großen Reputationsschäden, deren wirtschaftliche Auswirkungen nahezu unüberschaubar sind und die Existenz der Franz Schabmüller Firmengruppe und damit aller Arbeitsplätze gefährden kann.

Achten Sie daher darauf, dass Ihre Verhaltensweisen auch nicht den Anschein erwecken, dass auf Entscheidungen Einfluss genommen werden soll.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe geht in entsprechenden Verdachtsfällen konsequent vor, klärt diese Fälle umfassend auf und leitet gegebenenfalls im Anschluss daran angemessene Maßnahmen ein.

5.1.2. Begriffsbestimmung

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Darunter versteht man insbesondere das Fordern, Sich-versprechen-lassen oder Annehmen bzw. das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit dem Ziel der unrechtmäßigen Einflussnahme auf eine Entscheidung.

Jeder Vorteil, der einer anderen Person unmittelbar oder mittelbar gewährt wird, ohne dass diese Person einen Anspruch hierauf hat, stellt eine Zuwendung dar.

Ein Vorteil in diesem Sinne umfasst jeden materiellen oder immateriellen Vorteil. Hierunter fallen insbesondere Geschenke (Geld- oder Sachgeschenke), Gefälligkeiten, Vergünstigungen, Preisnachlässe oder Rabatte, Gutscheine jeder Art, Einladungen (zum Beispiel zu Reisen, Sport- oder Kulturveranstaltungen, Seminaren aber auch zum Essen), Provisionen oder Kickbacks im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe oder sonstige materielle oder immaterielle Dinge mit finanziellem Wert, für die der Empfänger keinen angemessenen Marktwert entrichten muss. Die Höhe der Zuwendung ist hierbei nicht relevant.

5.2. Allgemeine Verhaltensanweisungen

Die Franz Schabmüller Firmengruppe lehnt jegliche Form von Korruption strengstens ab und führt die Geschäfte stets im Einklang mit allen anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen und Vorschriften.

Jedem Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe ist es strengstens untersagt, auf Entscheidungen durch die Gewährung von Vorteilen jeder Art Einfluss zu nehmen. Dies gilt sowohl gegenüber Amtsträgern als auch gegenüber Mitarbeitern anderer Unternehmen und sonstiger Einrichtungen im In- und Ausland.

Kein Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe wird sich illegaler oder unlauterer Mittel bedienen, um eine Entscheidung zugunsten der Franz Schabmüller Firmengruppe zu beeinflussen oder eine andere Bevorteilung zu erreichen. Ebenso wenig wird sich ein Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe einen Vorteil versprechen oder gewähren lassen, mit dem Einfluss auf die Entscheidung eines Mitarbeiters der Franz Schabmüller Firmengruppe genommen werden soll.

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Annahme als auch die Gewährung von Zuwendungen von der Rechtsprechung streng geahndet wird. Bereits das Fordern oder Versprechen von Zuwendungen ist strafbar.

Bitte beachten Sie, dass auch sogenanntes „Anfüttern“ nicht zulässig ist. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, bei denen man keine konkrete Bevorzugung erwartet, sondern lediglich eine „gute Beziehung“ etablieren möchte.

Für unser Unternehmen gilt:

- Niemand aus unserem Unternehmen nimmt auf Entscheidungen durch die Gewährung oder durch das Versprechen eines Vorteils Einfluss;
- jeder Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe zeigt durch sein Verhalten, dass Korruption nicht geduldet wird;
- jegliche Korruptionsversuche sind abzuwehren;
- wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie jemand um eine pflichtwidrige Bevorzugung bittet, dann nehmen Sie einen Zeugen zu dem Gespräch mit und lehnen Sie jegliche Bevorzugung ab;
- trennen Sie Geschäfts- und Privatleben.

Jeder Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe ist selbst dafür verantwortlich, dass in seinem Verantwortungsbereich die geltenden Gesetze, Vorschriften und Vorgaben dieser Richtlinie eingehalten werden.

5.2.1. Zuwendungen

Korruptes Verhalten steht häufig – aber nicht ausschließlich – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen von und an Geschäftspartner (Einladungen, Geschenke, Spenden etc.). Die Annahme und Gewährung von Zuwendung im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen ist üblich und im Grundsatz zulässig, wenn diese freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung gewährt wird und sich innerhalb eines gewissen Rahmens bewegt. Sollte dieser Rahmen überschritten werden, geraten handelnde Personen unter den Verdacht der Bestechung/Bestechlichkeit (Korruption).

Um einen solchen Verdacht auszuschließen, ist bezüglich Zuwendungen bei der Franz Schabmüller Firmengruppe das Folgende zu beachten:

Die Gewährung und die Annahme von Bargeld oder bargeldähnlichen Vorteilen (wie zum Beispiel Schecks, Aktien, Gutscheine, Edelmetalle, Wertpapiere) jeden Wertes ist untersagt und kann auch nicht genehmigt werden!

Für die Gewährung und Annahme sonstiger Zuwendungen gilt folgendes:

Sie sind nur zulässig, wenn sie ihrem Wert nach nicht geeignet sind, den jeweiligen Empfänger unsachgemäß in seiner Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine solche Beeinflussung nicht gegeben ist, wenn der Wert der Zuwendung einen Wert von 50,- EUR pro Zuwendungsempfänger nicht überschreitet. Im Falle wiederholter Zuwendungen ist davon auszugehen, dass eine Beeinflussung nicht gegeben ist, wenn sie einen Wert von 125,- EUR pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung der Wertgrenzen sind Zuwendungen grundsätzlich nicht erlaubt und bedürfen daher der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe.

Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Empfänger der Zuwendung auch bei einem Unterschreiten dieser Wertgrenzen von Zuwendungen beeinflussen lässt, sind diese zu unterlassen. Zuwendungen, deren Zweck der Erhalt einer Gegenleistung durch den Empfänger ist, dürfen nicht gewährt oder angenommen werden, und zwar unabhängig vom Wert der Zuwendung.

Zweifelsfragen sind vor der Annahme oder der Gewährung einer Zuwendung mit der jeweiligen Geschäftsführung und/oder dem Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe zu erörtern.

Da in manchen Situationen die vorherige Genehmigung des Compliance Beauftragten nicht eingeholt werden kann, kann eine solche in Ausnahmefällen auch nachträglich eingeholt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass auch bei Überschreitung der Wertgrenzen ohne vorherige Genehmigung durch den Compliance Beauftragten, die Verpflichtung eines jeden Mitarbeiters der Franz Schabmüller Firmengruppe besteht, die Überschreitung der Wertgrenze inklusive Schilderung des Sachverhalts und der Gründe dem Compliance Beauftragten anzuzeigen und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen.

5.2.2. Besonderheiten bei Amtsträgern

In Bezug auf Amtsträger sind die nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Vorschriften besonders streng, sodass schon bei sehr geringen Zuwendungen der Verdacht einer Korruption gegeben sein kann.

Amtsträger in diesem Sinne sind alle Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, auch wenn dies nur mittelbar der Fall ist.

Beispiele für Amtsträger:

- Politische Mandatsträger,
- Beamte,
- Richter und Staatsanwälte,

- Vertreter der Polizei, des Militärs oder von Geheimdiensten,
- Privatpersonen, die in Wahrnehmung einer amtlichen Aufgabe handeln (wie zum Beispiel Mitarbeiter von Behörden),
- Mitarbeiter staatlicher oder staatlich kontrollierter Unternehmen (wie zum Beispiel der Deutschen Bahn AG oder der Deutschen Post AG),
- Mitarbeiter sonstiger öffentlicher Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Universitäten,
- Mitarbeiter von Sparkassen und Landesbanken,
- Mitarbeiter von Betrieben der öffentlichen Daseinsvorsorge (zum Beispiel von Müllentsorgungsunternehmen oder den Stadtwerken).

In Bezug auf Amtsträger sind in manchen Regionen sämtliche Zuwendungen ausnahmslos verboten und auch sonst nur in einem sehr engen Rahmen erlaubt. Sie sollten einem Amtsträger daher keine Zuwendung machen, die einen Wert von 30,- EUR pro Zuwendung oder einen Wert von 60,- EUR bei mehreren Zuwendungen pro Kalenderjahr überschreitet.

Die Unterscheidung, ob jemand als Amtsträger zu qualifizieren ist oder nicht, ist nicht immer einfach. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie es mit einem Amtsträger zu tun haben, wenden Sie sich bitte an den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe.

5.2.3. Umgang mit Drittparteien

Unter Drittparteien fallen alle Personen oder Unternehmen, mit denen die Franz Schabmüller Firmengruppe eine geschäftliche Beziehung unterhält, egal wie diese ausgestaltet ist. Die Franz Schabmüller Firmengruppe wird zu Beginn einer geschäftlichen Beziehung mit einer Drittpartei eine sorgfältige Prüfung vornehmen, um ein mögliches Korruptionsrisiko einschätzen und gegebenenfalls minimieren zu können.

Sollte eine Drittpartei eine oder mehrere der nachfolgend – nicht abschließend – aufgeführten oder damit vergleichbaren Eigenschaften aufweisen, bedarf es einer näheren Untersuchung, zu der der Compliance Beauftragte der Franz Schabmüller Firmengruppe hinzuzuziehen ist.

- Es existieren öffentlich zugängliche Berichte, nach denen Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze gegeben sind oder auch nur vermutet werden.
- Die Drittpartei weigert sich bei der Prüfung zur Einschätzung des Korruptionsrisikos mitzuwirken oder macht hierbei unwahre Angaben.
- Die Drittpartei verhält sich unüblich oder verlangt ungewöhnliche Zahlungsmethoden oder Geschäftsabläufe (Bsp.: Verlangen einer nicht den tatsächlichen Verkaufspreis ausweisenden Rechnung oder Zahlung an oder über einen Dritten oder Zahlung unter einem abweichenden Namen oder in ein Land, das nicht mit dem Sitz der Partei übereinstimmt).
- Die Rechnungsstellung entspricht nicht der ordnungsgemäßen Rechnungslegung.
- Die Drittpartei bietet oder fordert Zuwendungen.

5.3. Steuerrecht

Bitte beachten Sie zudem, dass Zuwendungen als geldwerter Vorteil gelten können und sich daher auch steuerrechtliche auswirken können. Jeder Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe ist verpflichtet, seinen Steuerpflichten nachzukommen.

5.4. Konsequenzen

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (bis hin zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages) für Sie haben. Zudem besteht im Falle eines Verstoßes gegen geltendes Recht ein erhebliches Risiko für die Franz Schabmüller Firmengruppe insgesamt. Wenden Sie sich daher bei Fragen immer an einen der genannten Ansprechpartner.

6. Richtlinie im Umgang mit Geschenken und Einladungen (Gifts & Entertainment Richtlinie)

Die Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich zu einem transparenten und korruptionsfreien Verhalten unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und ethischen Standards.

Jeglicher Verdacht oder auch nur der Anschein von Korruption kann zu erheblichen Schäden des guten Rufs einer Person oder der Franz Schabmüller Firmengruppe insgesamt führen.

Diese Gifts & Entertainment Richtlinie soll Ihnen dabei helfen, sich mit den gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben vertraut zu machen und diese einzuhalten. Sie stellt eine Ergänzung zu dem Ihnen bereits bekannten Unternehmenskodex und der Anti-Korruptions-Richtlinie dar, die daher stets mit heranzuziehen sind. Darüber hinaus gelten stets alle in diesem Dokument in Bezug genommenen weiteren Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe.

Sämtliche Regelungen in dieser Gifts & Entertainment Richtlinie sind verbindlich. Abweichungen von den in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig. Sowohl Anfrage als auch Genehmigung sind dem Compliance Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.

6.1. Allgemeines und Begriffsbestimmung

Die Gifts & Entertainment Richtlinie regelt als Ergänzung zur Anti-Korruptions-Richtlinie der Franz Schabmüller Firmengruppe den Umgang mit der Annahme und Gewährung von Zuwendungen aller Art.

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind jegliche Art von Geschenken, Einladungen zu Sport- oder Kulturveranstaltungen, Dienstleistungen, Rabatte, Gefälligkeiten etc., für die entweder keine oder nur eine geringfügige Gegenleistung erbracht wird.

Sowohl Gewährung als auch Annahme von Zuwendungen jeglicher Art haben stets im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften zu erfolgen.

Geringfügige Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr sind vielerorts üblich und dürfen nach dem Grundsatz der Sozialadäquanz angenommen werden, wenn diese freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung gewährt werden.

Zuwendungen stellen jedoch in der Regel eine einseitige Begünstigung dar, weshalb die Abgrenzung zwischen erlaubter Zuwendung und möglicherweise strafbarer Korruptionshandlung schwierig sein kann. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob die Annahme oder Gewährung im

Einzelfall zulässig ist, sind Sie verpflichtet, Rat bei der jeweiligen Geschäftsführung, der Betriebsleitung oder dem Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe einzuholen.

6.2. Allgemeine Verhaltensanweisungen

Zwischen Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Gewährung/Empfang von Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr besteht häufig nur ein schmaler Grat. Daher ist die Beachtung der in dieser Richtlinie niedergelegten Verhaltensanweisungen von hoher Bedeutung. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Zuwendungen, die in der Privatwirtschaft gewährt werden und solchen, bei denen Amtsträger involviert sind (siehe bezüglich Amtsträger auch die Anti-Korruptions-Richtlinie der Franz Schabmüller Firmengruppe).

6.2.1. Zuwendungen

6.2.1.1. Geschenke und Einladungen

Verboten sind folgende Geschenke:

- Bargeld,
- bargeldlose Überweisungen,
- zinslose Darlehen,
- bargeldähnliche Vorteile (z.B. Gutscheine, Edelmetalle, Wertpapiere, Aktien),
- Zuwendungen sexueller Natur oder mit sexuellem Hintergrund,
- Zuwendungen anstößiger und/oder illegaler Produkte („Adult Entertainment“).

Für die Zulässigkeit eines Geschenks sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- der Marktwert des Geschenks übersteigt nicht EUR 50,- pro Dritten und Jahr,
- ein dienstlicher bzw. geschäftlicher Anlass ist gegeben (Firmenjubiläum o. ä.),
- keine laufenden bzw. entstehenden Vertragsverhandlungen mit dem Zuwendungsgeber,
- die Vergabe der Geschenke ist im Unternehmensinteresse („Was hat das Unternehmen davon?“),
- der Empfänger hat von dem Zuwendungsgeber in der Vergangenheit nicht mehrfach Geschenke erhalten,
- der Beschenkte ist kein Entscheidungsträger aus einer laufenden bzw. entstehenden Geschäftsbeziehung oder hat auf derartige Entscheidungen Einfluss.

Verboten sind insbesondere folgende Einladungen:

- Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der geschäftliche Bezug in den Hintergrund tritt und die Veranstaltung überwiegend Freizeitcharakter hat,
- Zuwendungen sexueller Natur oder mit sexuellem Hintergrund,
- Zuwendungen anstößiger und/oder illegaler Produkte („Adult Entertainment“).

Für die Zulässigkeit einer Einladung sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Der Wert der Einladungen übersteigt nicht EUR 100,- pro Person und Jahr,
- der Charakter der Veranstaltung hat überwiegend geschäftlichen Bezug,
- es handelt sich bei dem Eingeladenen nicht um einen Amtsträger,
- die Einladung erstreckt sich nicht auf Angehörige oder sonstige private Begleitpersonen der eingeladenen Person,
- der Eingeladene ist kein Entscheidungsträger aus einer laufenden bzw. entstehenden Geschäftsbeziehung oder hat auf derartige Entscheidungen Einfluss,
- der Empfänger hat von dem Zuwendungsgeber in der Vergangenheit nicht mehrfach Einladungen erhalten.

Ferner ist verboten, Zuwendungen zu gewähren, die von Dritten konkret gefordert werden.

6.2.1.2. Zuwendungen mit dem Zweck des direkten Erhaltens einer Gegenleistung

Zuwendungen, deren Zweck der direkte Erhalt einer Gegenleistung durch den Empfänger ist, dürfen nicht gewährt oder angenommen werden.

6.2.1.3. Aufforderung eines Geschäftspartners

Die Aufforderung eines Geschäftspartners zur Gewährung oder Annahme einer Zuwendung ist abzulehnen und von jedem Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe der Geschäftsführung oder dem Compliance Beauftragten zu melden.

6.2.2. Genehmigung erforderlich

Zuwendungen jeglicher Art an oder von Amtsträgern sind – wenn überhaupt – nur mit vorheriger Zustimmung durch die Geschäftsführung zulässig. Auch insoweit hat eine Meldung an den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe zu erfolgen.

Zuwendungen an Geschäftspartner oder Dritte sind nur zulässig, wenn sie ihrem Wert nach nicht geeignet sind, den jeweiligen Empfänger unsachgemäß in seiner Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine solche Beeinflussung nicht gegeben ist, wenn der Wert der Zuwendung einen Wert von EUR 50,- pro Zuwendung und Zuwendungsempfänger nicht überschreitet. Im Falle wiederholter Zuwendungen ist davon auszugehen, dass eine Beeinflussung nicht gegeben ist, wenn sie einen Wert von EUR 125,- pro Kalenderjahr und Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung der Wertgrenzen sind Zuwendungen grundsätzlich nicht erlaubt und bedürfen daher der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung der

Franz Schabmüller Firmengruppe. Sowohl Anfrage als auch Genehmigung sind dem Compliance Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.

Diese Wertgrenzen gelten ebenfalls für die Annahme von Zuwendungen durch Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe.

Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Empfänger der Zuwendung auch bei einem Unterschreiten dieser Wertgrenzen von Zuwendungen beeinflussen lässt, sind diese zu unterlassen.

Da in manchen Situationen die vorherige Genehmigung nicht eingeholt werden kann, kann eine solche in Ausnahmefällen auch nachträglich eingeholt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass auch bei Überschreitung der Wertgrenzen ohne vorherige Genehmigung durch die Geschäftsführung, die Verpflichtung eines jeden Mitarbeiters der Franz Schabmüller Firmengruppe besteht, die Überschreitung der Wertgrenze inklusive Schilderung des Sachverhalts und der Gründe der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen. Bezüglich solcher Sachverhalte besteht ebenfalls die Verpflichtung, den Compliance Beauftragten hierüber in Kenntnis zu setzen.

6.2.3. Genehmigungsfrei / Grundsätzlich erlaubte Zuwendungen

Bewirtungen, die sich im üblichen Rahmen bewegen und einen Betrag von EUR 50,- bis EUR 70,- pro Person nicht überschreiten, sind grundsätzlich erlaubt. Erfolgen regelmäßig Bewirtungsmaßnahmen, müssen diese bei der Ermittlung der Wertgrenze berücksichtigt werden. Bei Überschreiten der Wertgrenze ist auch bezüglich der Bewirtung eine vorherige schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen und der Compliance Beauftragten in Kenntnis zu setzen.

Einladung von Amtsträgern

Die Vergabe von Eintrittskarten zu Sport- oder Kulturveranstaltungen an Amtsträger ist nur in äußerst engen Grenzen erlaubt und darf in jedem Fall nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung erfolgen und sollte in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Behördenleitung ausgesprochen werden. Sowohl Anfrage als auch Genehmigung sind vom Compliance Beauftragten freizugeben.

Beispiel für einen Genehmigungsvorbehalt:

„Diese Einladung steht unter dem Vorbehalt, dass Ihnen die Genehmigung Ihrer vorgesetzten Stelle vorliegt.“

„Wir gehen davon aus, dass Sie die erforderliche Zustimmung Ihrer zuständigen vorgesetzten Stelle zur Teilnahme an der Veranstaltung einholen werden.“

Darüber hinaus muss die Einladung in transparenter Form erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Einladung auf dem Briefbogen, adressiert an die Behördenleitung zu erfolgen hat.

Einladung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen (aus der Privatwirtschaft)

Bei der Vergabe von Eintrittskarten zu Sport- oder Kulturveranstaltungen ist zunächst zu beachten, dass pro Person maximal drei Einladungen pro Kalenderjahr ausgesprochen werden dürfen.

Sollte diese Anzahl überschritten werden, ist die vorherige schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen und der Compliance Beauftragte der Franz Schabmüller Firmengruppe in Kenntnis zu setzen.

Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn auch nur eines der folgenden negativen Indizien vorliegt:

- Einladung von Begleitpersonen
- Verteilung hochwertiger Geschenke
- Übernahme von Reise- und/oder Unterbringungskosten
- Mehrtägige Dauer und Kombination mit anderen hochwertigen Unterhaltungselementen.

In den im Folgenden aufgezählten Fällen sind die Annahme und die Vergabe von Eintrittskarten grundsätzlich nicht zulässig:

- Die Annahme oder Vergabe einer Eintrittskarte steht in unmittelbarer Konnexität zu Vertragsverhandlungen;
- Der Eingeladene hat maßgeblichen Einfluss auf eine geschäftliche Entscheidung, die Bedeutung für den Zuwendenden hat;
- Mit der Annahme oder der Vergabe der Eintrittskarte wird die Herbeiführung oder Beeinflussung einer geschäftlichen Entscheidung bezweckt.

Bei der Vergabe von Eintrittskarten zu Sport- oder Kulturveranstaltungen an Geschäftspartner oder Dritte ist stets auf eine transparente Vorgehensweise zu achten. So ist die Einladung insbesondere auf dem Firmenbriefbogen zu verfassen und immer an die Geschäftsadresse des Empfängers zu richten.

Die Vergabe oder der Empfang von Eintrittskarten für Sport- oder Kulturveranstaltungen ist stets zu dokumentieren. Hierzu sind mindestens der Wert der Eintrittskarte, der Zweck und der Name des Empfängers zu erfassen.

6.2.4. Steuerrecht

Bitte beachten Sie zudem, dass Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie als geldwerter Vorteil gelten und sich daher auch steuerrechtlich auswirken können. Jeder Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe ist verpflichtet, seinen Steuerpflichten nachzukommen. Die Gewährung und der Empfang von Zuwendungen ist entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren.

6.2.5. Konsequenzen

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (bis hin zu einer fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages) für Sie haben. Zudem besteht im Falle eines Verstoßes gegen geltendes Recht ein erhebliches Risiko für die Franz Schabmüller Firmengruppe insgesamt.

Jeder Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe ist verpflichtet, sich bei Fragen immer an die Geschäftsführung oder einen der genannten Ansprechpartner zu wenden.

7. Richtlinie zum Kartellrecht

Die Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich zur Einhaltung geltender nationaler und internationaler Kartellgesetze.

Für die Franz Schabmüller Firmengruppe ist es von größter Bedeutung, von unseren Kunden als Unternehmen wahrgenommen zu werden, das fair im Markt agiert. Daher wird sich die Franz Schabmüller Firmengruppe zu keinem Zeitpunkt an kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen beteiligen.

Unser Ziel ist es, bereits jeglichen Anschein von kartellrechtswidrigem Verhalten zu vermeiden und das Unternehmen wie auch seine Mitarbeiter vor ansonsten drohenden Bußgeldern, Schadensersatzansprüchen, Reputationsschäden oder sonstigen Sanktionen zu schützen.

Die Richtlinie zum Kartellrecht soll Ihnen dabei helfen, sich mit den geltenden Vorgaben des Kartellrechts vertraut zu machen.

Wir möchten Ihnen mit dieser Richtlinie und den darin enthaltenen Verhaltensanforderungen ein Regelwerk an die Hand geben, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit unterstützt und Ihnen hilft, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Diese Richtlinie zum Kartellrecht stellt eine Ergänzung zu dem Ihnen bereits bekannten Unternehmenskodex dar, der daher stets mit heranzuziehen ist. Darüber hinaus gelten stets alle in diesem Dokument in Bezug genommenen weiteren Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe.

Sämtliche Regelungen in dieser Richtlinie zum Kartellrecht sind verbindlich. Abweichungen von den in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig. Sowohl Anfrage als auch Genehmigung sind dem Compliance Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.

7.1. Grundregeln des Kartellrechts

Verbot von Absprachen mit Wettbewerbern

Jegliche Form von Absprachen mit Wettbewerbern insbesondere über Preise, Preisbestandteile, Verkaufsbedingungen, Kunden- und Gebietsaufteilungen oder Produktionsquoten sind kartellrechtlich unzulässig.

Einer schriftlichen Vereinbarung bedarf es hierzu nicht. Auch mündlich getroffene Absprachen oder Gentlemen's Agreements fallen unter das Kartellverbot. Ebenso muss die kartellrechtswidrige Verständigung nicht rechtlich bindend gemeint sein.

Verbot von Beschränkungen von Lieferanten und Kunden

Es ist kartellrechtlich unzulässig, Lieferanten oder Kunden Beschränkungen aufzuerlegen, die geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Hierzu zählt insbesondere die unzulässige Einflussnahme auf die Verkaufspreise eines Kunden.

Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Die Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich, eine eventuell bestehende marktbeherrschende Stellung nicht in kartellrechtswidriger Weise zu missbrauchen und die gesetzlichen Anforderungen an marktbeherrschende Unternehmen zu beachten.

7.2. Folgen von Kartellrechtsverstößen

Verstöße gegen geltende kartellrechtliche Regelungen können immense Risiken und Schäden für das Unternehmen und die verantwortlichen Mitarbeiter zur Folge haben.

7.2.1. Geldbußen gegen Unternehmen und verantwortliche Mitarbeiter

Kartellrechtsverstöße können mit Geldbußen von bis zu 10% des weltweiten jährlichen Konzernumsatzes geahndet werden. Soweit ein solcher Verstoß grenzüberschreitend ist, besteht ferner das Risiko, von mehreren nationalen Kartellbehörden parallel bebußt zu werden.

Geldbußen können nicht nur gegen das Unternehmen, sondern grundsätzlich auch gegen die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter festgesetzt werden. In Deutschland können hierzu Geldbußen bis zu EUR 1 Million verhängt werden.

In einigen Jurisdiktionen drohen den verantwortlichen Mitarbeitern neben Geldbußen sogar Haftstrafen.

7.2.2. Ersatzansprüche von Kartellgeschädigten

Kunden oder Lieferanten können von dem verantwortlichen Unternehmen den Ersatz des ihnen aufgrund des Kartellrechtsverstoßes entstandenen Schadens verlangen.

Durch die zunehmend klägerfreundliche Ausgestaltung der geltenden Verfahrensvorschriften ist insbesondere innerhalb der Europäischen Union die Anzahl kartellrechtlicher Schadensersatzklagen in der jüngeren Vergangenheit stark angestiegen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich auch in den kommenden Jahren weiter fortsetzen.

7.2.3. Imageverlust und Reputationsschäden

Kartellrechtliche Untersuchungen namhafter Unternehmen sind äußerst medienwirksam und können neben den wirtschaftlichen Schäden in Form von Bußgeldern und Schadensersatzklagen zu einem immensen Reputationsverlust des betroffenen Unternehmens führen.

7.2.4. Fehlende Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen

Wird ein Rechtsgeschäft unter Verstoß gegen kartellrechtliche Regelungen geschlossen, hat dies die Nichtigkeit der Vereinbarung zur Folge. Die Einhaltung etwaiger vermeintlicher Pflichten aus einer nichtigen Vereinbarung ist gerichtlich nicht durchsetzbar.

7.2.5. Durchsuchungen und Zwangsmaßnahmen

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften vor, kann es zu Durchsuchungsmaßnahmen in den Geschäftsräumen des Unternehmens und unter Umständen den Privaträumen von verantwortlichen Mitarbeitern durch die ermittelnde Kartellbehörde kommen.

Je nach Umfang der Durchsuchung und Größe des betroffenen Unternehmens kann eine solche durch eine Kartellbehörde viele Stunden in Anspruch nehmen und eine Vielzahl an personellen Ressourcen innerhalb des Unternehmens binden. Damit geht naturgemäß eine immense Beeinflussung der täglichen Geschäftsabläufe einher, was sich u.a. in nicht unerheblichen Produktionsausfällen widerspiegeln kann.

7.2.6. Kosten- und Zeitaufwand

Nicht zu vernachlässigen ferner ist der immense Zeit- und Kostenaufwand, den ein kartellrechtliches Verfahren beansprucht. Verfahren vor den zuständigen Kartellbehörden dauern regelmäßig mehrere Jahre. Gleiches gilt für die sich regelmäßig daran anschließenden Schadensersatzklagen potentiell Geschädigter.

7.3. Umgang mit Wettbewerbern

7.3.1. Verbotene Absprachen zwischen Wettbewerbern

Im Umgang und Kontakt zu direkten Wettbewerbern bedarf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben besonderer Beachtung.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund inzwischen international üblicher sog. Kronzeugenregelungen, die einen erheblicher Anreiz für etwaige Kartellbeteiligte setzen, mögliche Kartellverstöße bei den zuständigen Kartellbehörden anzuzeigen.

Kartellrechtlich unzulässige Absprachen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Alle Absprachen zwischen Wettbewerbern über die Festlegung oder Stabilisierung von Preisen, sog. Preisabsprachen. Dies umfasst insbesondere Absprachen über Verkaufs- oder Einkaufspreise, Höchst- oder Mindestpreise, Preisbestandteile, Preiserhöhungen oder -senkungen, Rabatte, Skonti oder auch Prämien.
- Absprachen über Konditionen wie Garantien, Zahlungsfristen oder Verzugszinsen, sog. Konditionenabsprache.

- Absprachen, die eine Aufteilung von Gebieten, Kunden oder Quoten beinhalten.
- Submissionsabsprachen, mittels derer eine Absprache zwischen Wettbewerbern bei der Abgabe von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen erfolgt, sog. bid rigging. Derartige Absprachen stellen in einigen Ländern neben einem Verstoß gegen das Kartellrecht auch eine Straftat dar.
- Absprachen zwischen Wettbewerbern über Produktionsbeschränkungen oder die Produktionskapazität.
- Absprachen zwischen Wettbewerbern, bestimmte Kunden oder Kundengruppen nicht mit Produkten zu beliefern sowie Absprachen darüber, nicht mehr bei bestimmten Lieferanten einzukaufen.

Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern und mit Dritten

Der Austausch von Informationen über wettbewerbsrelevante Belange wie Preise und Umsatzzahlen (z.B. durch den regelmäßigen Austausch von Preislisten), Kosten und Kostenkomponenten, Bieterabsichten, Produktionsbeschränkungen, nicht öffentlich angekündigte Produkteinführungen, das Produktdesign oder Markenrechtsstrategien sowie sämtliche übrigen Geschäftsgeheimnisse, die außerhalb der Franz Schabmüller Firmengruppe nicht bekannt sind, ist verboten.

Ein Austausch dieser wettbewerbsrelevanten Informationen darf auch nicht über Kunden, Berater oder sonstige Dritte erfolgen.

Zulässige Kooperationsformen

Kooperationen von Wettbewerbern können unter bestimmten Voraussetzungen kartellrechtlich zulässig sein. Da es hier jedoch auf die individuelle Ausgestaltung der Kooperation ankommt, ist regelmäßig im Einzelfall durch die jeweilige Geschäftsführung, die Betriebsleitung, den Compliance Beauftragten sowie dem externen Ombudsmann zu prüfen, ob die Kooperation tatsächlich unkritisch ist. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend aufgeführten horizontalen Kooperationsformen:

- Einkaufskooperationen zwischen Wettbewerbern über den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung von gewerblichen Leistungen können kartellrechtlich zulässig sein. Erforderlich ist jedoch, dass der gemeinsame Einkauf mit Effizienzvorteilen verbunden ist, die hinreichend an den Verbraucher weitergegeben werden oder die beteiligten Unternehmen keine bedeutenden Nachfrager der jeweiligen Waren oder gewerblichen Leistungen sind.

- Im Bereich Forschung und Entwicklung sind Kooperationen regelmäßig zulässig, soweit sie keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben und die im Einzelfall zu beachtenden Marktanteilsschwellen nicht überschritten sind.
- Auch eine gemeinsame Produktion mit Wettbewerbern oder sog. Spezialisierungsvereinbarungen können kartellrechtlich zulässig sein.

7.4. Vereinbarungen mit Kunden oder Lieferanten

Neben horizontalen Absprachen unter Wettbewerbern verfolgen die zuständigen Kartellbehörden vermehrt auch vertikale Absprachen mit Lieferanten und Kunden.

Preisbindung der zweiten Hand

Die Festsetzung von Mindest- oder Festpreisen gegenüber Kunden ist verboten. Die Franz Schabmüller Firmengruppe darf gegenüber ihren Kunden unverbindliche Preisempfehlungen aussprechen. Diese Empfehlung muss aber rechtlich und tatsächlich unverbindlich bleiben. Die Franz Schabmüller Firmengruppe wird keinen Druck auf ihre Lieferanten ausüben oder Anreize setzen, die dazu führen sollen, dass sich ein Kunde tatsächlich an den empfohlenen Preis hält. Auch die Zahlung von Boni oder die Gewährleistung von Rabatten, die sich aus der Einhaltung einer unverbindlichen Preisempfehlung ergeben, sind in jedem Fall zu unterlassen.

Gebietsschutz

Kunden müssen grundsätzlich frei entscheiden können, wo sie ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten. Unter gewissen Umständen erlaubt das Kartellrecht jedoch die Einräumung eines Gebietsschutzes. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen dem sog. aktiven und passiven Vertrieb.

Der Hersteller kann seinem Kunden – bspw. seinem Großhändler – den aktiven Vertrieb außerhalb des vereinbarten Vertragsgebietes untersagen. Der aktive Vertrieb umfasst dabei bspw. die Werbung oder die Gründung von Filialen außerhalb des Vertragsgebietes.

Den passiven Vertrieb, also die Reaktion auf Anfragen von Kunden außerhalb seines eigenen Vertragsgebietes, kann der Hersteller jedoch kartellrechtlich nicht zulässig untersagen.

Besonderheiten des Online-Vertriebs

Es ist eines der Ziele der Wettbewerbsbehörden, den Internethandel weiter zu fördern. Beschränkungen des Online-Vertriebs sind daher regelmäßig kritisch zu beurteilen. Insbesondere ist eine Benachteiligung des Online-Vertriebs gegenüber dem stationären Handel durch den Hersteller, der von seinem Kunden höhere Preise für Online-Produkte verlangt, kartellrechtlich unzulässig.

Ausschließlichkeitsbindungen

Ausschließlichkeitsbindungen in Form selektiver Vertriebssysteme oder exklusiver Vertriebsvereinbarungen können kartellrechtlich zulässig sein, soweit die jeweils anwendbaren Marktanteilsschwellen auf dem relevanten Markt nicht überschritten werden. In diesem Rahmen bedarf es regelmäßig einer eingehenderen Prüfung durch die jeweilige Geschäftsführung und den Compliance Beauftragten.

Geistiges Eigentum

Da Verträge über gewerbliche Schutzrechte und das geistige Eigentum regelmäßig kartellrechtliche Probleme beinhalten, sind die jeweilige Geschäftsführung und der Compliance Beauftragte bereits in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

7.5. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Begriff der marktbeherrschenden Stellung

Soweit ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, hat es sich an strengere gesetzliche Vorgaben zu halten.

Eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens wird regelmäßig angenommen, wenn ein Unternehmen keinem aktuellen oder potenziellen Wettbewerb ausgesetzt ist, durch den von seinen Wettbewerbern ausgehenden Wettbewerbsdruck nicht ausreichend kontrolliert werden kann und von dem die Gegenseite für die betreffende Ware oder Leistung völlig abhängig ist. Eine solche marktbeherrschende Stellung kann sich aufgrund einer Einzelmarktbeherrschung ergeben oder auch gemeinsam mit anderen Wettbewerbern auf dem gleichen kartellrechtlich relevanten Markt bestehen. Entscheidend für die Bewertung ist insbesondere der Marktanteil des bzw. der Unternehmen(s) auf dem im Einzelfall kartellrechtlich relevanten Markt.

Missbräuchliche Verhaltensweisen

Die Stellung als marktbeherrschendes oder marktstarkes Unternehmen stellt für sich genommen keine Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften dar. Es bedarf vielmehr einer daraus folgenden Diskriminierung, Behinderung oder eines sonstigen Missbrauchs dieser Stellung:

- Die Festsetzung zu niedriger (sog. Predatory pricing) oder zu hoher Preise, um Wettbewerber vom Markt zu verdrängen, ist unzulässig.
- Unzulässig ist es, ohne sachliche Rechtfertigung von vergleichbaren Kunden unterschiedliche Preise und von unterschiedlichen Kunden gleiche Preise zu verlangen.

- Die Forderung überhöhter Preise, die zum erbrachten Gegenwert in keinem angemessenen Verhältnis stehen, wie auch die Verwendung unangemessener Geschäftskonditionen, ist unzulässig.
- Ein Missbrauch liegt auch vor, wenn der Abnehmer verpflichtet wird, zusätzliche Leistungen anzunehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- Rabatte sind missbräuchlich, wenn sie darauf abzielen, dem Abnehmer durch die Gewährung eines Vorteils, der nicht auf einer ihn rechtfertigenden wirtschaftlichen Leistung beruht, die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen oder zu erschweren, den Konkurrenten den Zugang zum Markt zu verwehren, Handelspartnern für gleichwertige Leistungen ungleiche Bedingungen aufzuerlegen oder die beherrschende Stellung durch einen verfälschten Wettbewerb zu stärken.
- Ausschließliche Bezugs-, Liefer- und Andienungsverpflichtungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen einem Abnehmer auferlegt, sind grundsätzlich missbräuchlich.

7.6. Verhalten in Verbänden

Die Zusammenarbeit in Wirtschafts- und Industrieverbänden bietet aufgrund des Zusammentreffens mit Wettbewerbern regelmäßig kartellrechtliche Fallstricke. Aber auch im Umgang mit Verbandsempfehlungen ist besondere Vorsicht geboten.

Schon die Mitgliedschaft der Franz Schabmüller Firmengruppe in Unternehmens- und Wirtschaftsverbänden wird regelmäßig seitens der jeweiligen Geschäftsführung und dem Compliance Beauftragten überprüft. Auch jede einzelne Teilnahme an Veranstaltungen von Verbänden soll nur erfolgen, wenn die Mitgliedschaft in dem betreffenden Verband sowie die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung seitens der jeweiligen Geschäftsführung und dem Compliance Beauftragten freigegeben worden ist.

Bei der Teilnahme an Verbandsitzungen ist insoweit insbesondere auf die Existenz von Tagesordnungen mit eindeutigen, kartellrechtlich unkritischen Inhalten zu achten. Als kritisch sind Tagesordnungen einzustufen, aus denen sich ergibt, dass im Verband maßgeblich über die konkrete Marktlage gesprochen wird und ein individueller Austausch der Teilnehmer zu kartellrechtlich sensiblen Themen wie insb. Preisen, Konditionen, Mengen, Gebieten oder Kunden stattfinden.

Ferner ist darauf zu achten, dass regelmäßig dem jeweils tatsächlichen Ablauf entsprechende Sitzungsberichte als Ergebnisprotokoll angefertigt werden.

Sollte es wider Erwarten im Rahmen einer Verbandssitzung zu einer kartellrechtlich kritischen Situation kommen, reicht ein lediglich passives Verhalten keinesfalls aus, um das kartellrechtliche Risiko zu minimieren. Es ist vielmehr erforderlich, dass Sie sich unmittelbar in der Sitzung eindeutig und ausdrücklich unter Aufnahme in das Sitzungsprotokoll von dem kritischen Sitzungsinhalt distanzieren und gegebenenfalls einfordern, dass die Diskussion oder die Sitzung als Ganzes abgebrochen wird.

Derartige Vorfälle sind umgehend dem Compliance Beauftragten und/oder dem Ombudsmann zu melden.

Schriftverkehr und Unterlagen

Schriftliche Dokumente eines Unternehmens sind für die Aufklärung von Kartellen für die Behörden von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere E-Mails oder handschriftliche Gesprächsnotizen von Mitarbeitern, da bei diesen regelmäßig nicht auf eine exakte Formulierung geachtet wird. Bei der Abfassung solcher Dokumente ist daher stets auf eine unmissverständliche Formulierung zu achten, die nicht den falschen Verdacht möglicher Kartellverstöße begründen können.

Als Hilfestellung dient hier die Überlegung, ob Sie sich damit wohl fühlen würden, wenn der von Ihnen formulierte Text am nächsten Tag in einer Tageszeitschrift abgedruckt werden würde. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie Ihre Formulierung noch einmal überdenken und anpassen.

7.7. Hinweise zum Verhalten bei Durchsuchungen

Soweit ausreichende Verdachtsmomente vorliegen, führen Kartellbehörden im Rahmen ihrer Ermittlungen regelmäßig unangekündigte Durchsuchungen auf Firmengeländen oder auch in Privatwohnräumen durch. Die Kartellbehörden können hierbei Einsicht in Dokumente und elektronische Unterlagen auf Computern, Laptops oder Mobiltelefonen nehmen, Kopien herstellen oder andere Gegenstände beschlagnahmen.

Die Rechte und Pflichten des durchsuchten Unternehmens und seiner Mitarbeiter richten sich in solchen Fällen nach der einschlägigen Gerichtsbarkeit.

- Grundsätzlich gilt es, im Rahmen einer jeden Durchsuchung von den Durchsuchungsbeamten zu verlangen, sich mit offiziellen Dokumenten auszuweisen, bevor sie mit der Durchsuchungsmaßnahme beginnen.
- Ferner ist sich der Durchsuchungsbeschluss vorzeigen zu lassen und eine Kopie hiervon anzufertigen.
- Die jeweilige Geschäftsführung sowie der Compliance Beauftragte sind umgehend über die Durchsuchungsmaßnahme zu informieren.
- Soweit erforderlich, sind externe anwaltliche Berater hinzuzuziehen, die die Durchsuchungsmaßnahme der Behörde überwachen.
- Keinesfalls darf die Durchsuchung behindert werden. Insbesondere dürfen keinerlei Dokumente vernichtet oder elektronische Daten von Computern, Laptops oder Handys gelöscht werden, da dies unabhängig vom Ausgang der Durchsuchungsmaßnahme zu empfindlichen Sanktionen führen kann.

8. Verhaltenskodex für Lieferanten, Nachunternehmer und sonstige Vertragspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe (Code of Conduct für Vertragspartner)

8.1. Grundsätze

Alle Geschäftspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichten sich, die für sie anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen, Richt- und Leitlinien, ebenso wie relevante international anerkannte Normen, die OECD Grundsätze und die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzuhalten. Hierbei sind insbesondere auch die nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten rechtlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Grundprinzipien zu wahren.

8.2. Verhalten im Wettbewerb

Jeder Geschäftspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich, geschäftliche Entscheidungen ohne Rücksicht auf persönliche Belange allein aufgrund sachlicher und objektiver Kriterien zu treffen und jegliche Form von Interessenkonflikten zu vermeiden.

8.2.1. Korruptionsvermeidung

Jeder Geschäftspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich, Korruption nicht zu tolerieren und somit die internationalen und lokalen Anti-Korruptionsgesetze und Standards einzuhalten. Hierunter fallen jegliche Zuwendungen, die an staatliche Hoheitsträger oder sonstige Dritte gezahlt oder diesen angeboten werden, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Auch werden entsprechende Zahlungen oder Zuwendungen von einem Geschäftspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe nicht gefordert oder angeboten.

8.2.2. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Die Franz Schabmüller Firmengruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern die Förderung des freien Wettbewerbs. Dies umfasst die Einhaltung sämtlicher wettbewerbsrechtlicher Regeln, sowie die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze und die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Jeder Geschäftspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich, nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen teilzunehmen und eine eventuell bestehende marktbeherrschende Stellung nicht unter Verletzung der jeweils anwendbaren Wettbewerbsregeln auszunutzen oder zu missbrauchen.

8.2.3. Geldwäsche

Die Geschäftspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe befolgen alle Gesetze, die Geldwäsche oder die Finanzierung illegaler oder rechtswidriger Zwecke verbieten. Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass sie ausschließlich mit seriösen Geschäftspartnern Geschäfte machen, d.h. mit Geschäftspartnern, die legale Geschäfte mit Mitteln aus legalen Quellen tätigen.

8.2.4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Geschäftspartner beachten den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. Datenverarbeitung erfolgt nur in transparenterweise erforderlichem Umfang. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe spricht sich gegen eine Anfertigung von Plagiaten aus und erwartet dies auch von den Geschäftspartnern. Sollten Plagiate von Dritten auftauchen, werden diese sofort mitgeteilt.

Die Geschäftspartner respektieren die Rechte an geistigem Eigentum. Sie müssen sicherstellen, dass Technologie- und Know-how-Transfer so erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

8.2.5. Export und Import

Die Geschäftspartner verpflichten sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Regularien und Gesetzen zu entsprechen.

Ebenso werden die internationalen Abkommen und nationalen Gesetze zur Kontrolle internationaler Handels- und Finanzgeschäfte, einschließlich der Gesetze über Ein- und Ausfuhrkontrollen eingehalten.

8.3. Unternehmerische Verantwortung

Die Franz Schabmüller Firmengruppe verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation [ILO]) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, die für sie geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen zu befolgen und für deren Mitarbeiter ebenfalls die von der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

8.3.1. Umgang mit Kinderarbeit

Die Geschäftspartner beachten die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und beschäftigen keine Mitarbeiter unter 16 Jahren. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so haben die Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten.

8.3.2. Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass die Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzen, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zu-

stande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Die Geschäftspartner verpflichten sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

Dementsprechend erwartet die Franz Schabmüller Firmengruppe, dass die Geschäftspartner ihre Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht

8.3.3. Diskriminierung, Belästigung und Rechte von Minderheiten

Jeder Geschäftspartner muss Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleisten, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder anderer Unterscheidungsmerkmale. Dies gilt auch im Rahmen der Personalbeschaffung. Dort werden Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls ohne Diskriminierung und Voreingenommenheit beurteilt. Die Geschäftspartner setzen sich für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion ein. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass allen ausländischen Bewerbern und Arbeitnehmern die gleichen Informationen mitgeteilt werden, einschließlich Angaben zu den voraussichtlichen Lebenshaltungskosten in der Region, in dem sich der potenzielle Arbeitgeber befindet, der voraussichtlichen Dauer der betreffenden Beschäftigung und die Lage des Arbeitsmarktes in dem Beschäftigungsbereich, in dem der Bewerber oder Arbeitnehmer eingestellt wird. Es werden alle relevanten und anwendbaren Gesetze und Informationen für die Einstellung von Ausländern mit den höchsten Grundsätzen sozialer Verantwortung, Integrität, Professionalität, Gerechtigkeit und fairer Praxis allen Parteien zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder ähnlichen Belästigungen ausgesetzt wird. Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe spricht sich für die Einhaltung der Rechte von Frauen aus und erwartet dies auch von den Geschäftspartnern. Des Weiteren wird erwartet, dass Rechte von Minderheiten und lokalen Bevölkerungsgruppen respektiert werden.

8.3.4. Löhne und Sozialleistungen

Jeder Geschäftspartner der Franz Schabmüller Firmengruppe hat seinen Mitarbeitern einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens den in der jeweiligen Region gesetzlich bzw. tariflich festgelegten Mindestlöhnen entspricht und hat die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu den Arbeitszeiten einzuhalten. Gesetzlich unbegründete Lohnabzüge sind nicht gestattet. Zudem sollen berufliche Fähigkeiten der Mitarbeiter auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

8.3.5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Geschäftspartner hat die für ihn geltenden Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören für die Franz Schabmüller Firmengruppe unter anderem Schutzmaßnahmen bei dem Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsschutzvorrichtungen an Maschinen und einschlägige Mitarbeiterschulungen.

Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheit- und Sozialstandards einzuhalten (u. a. Bereitstellen von Sozialräumen und Wasser (Trinkwasserqualität)). Darüber hinaus unterstützen die Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt.

8.3.6. Land, Wald- und Wasserrechte; Zwangsräumung

Die Geschäftspartner sprechen sich gegen Zwangsräumung und Vertreibungen bzw. Enteignungen aus. Land-, Wald- und Wasserrechte sind zu respektieren.

8.3.7. Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdesystem

Soweit regional gesetzlich zulässig, hat jeder Geschäftspartner das Grundrecht seiner Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten, anzuerkennen und an Kollektivverhandlungen teilzunehmen.

Die Geschäftspartner haben ein den gesetzlich für sie relevanten Vorgaben entsprechendes Beschwerdesystem vorzuhalten. Der Schutz des Beschwerdeführers vor Vergeltungsmaßnahmen muss klar festgehalten sein.

8.4. Verhalten gegenüber der Umwelt

Die Franz Schabmüller Firmengruppe will in allen Produktkategorien und Dienstleistungen das Bestmögliche leisten, ohne dabei ihre ökologische Verantwortung zu vernachlässigen. In dem Bewusstsein, dass nur durch einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz unter Beachtung nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften die natürlichen Ressourcen dauerhaft geschützt und bewahrt werden können, legen wir Wert auf eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion, um einen Beitrag zur Zukunftssicherung zu leisten.

8.4.1. Umwelt und Klimaschutz

Die Franz Schabmüller Firmengruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport. Dazu gehören z. B.: eine Bewertung der eigenen Umweltauswirkungen, Managementsysteme (z.B.: nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System) oder Steigerung der Ressourceneffizienz.

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zum Schutz des Ökosystems und zur Förderung von Artenvielfalt. Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren. Hierzu gehört auch, dass der Geschäftspartner erneuerbare Energien bereits in seiner Geschäftstätigkeit einsetzt bzw. der Umstieg forciert wird.

Der Geschäftspartner forciert die Reduzierung von CO₂-Emissionen mit dem langfristigen Ziel, Treibhausgasemissionen durch Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden und zu reduzieren (Dekarbonisierung). Die Geschäftspartner haben den Energieverbrauch und die relevanten Scope 1 (direkte CO₂ Emissionen) und Scope 2 (indirekte CO₂ Emissionen) als CO₂ Äquivalente zu überwachen und zu reduzieren sowie die wirtschaftliche Beschaffung, Einsatz und die Weiterentwicklung energieeffizienter Technologien zu fördern.

8.4.2. Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner mindestens Verfahren und Systeme vorhalten, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien, Lärm und Abfällen gewährleisten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, unter Einhaltung der landesspezifischen Gesetze die Umweltauswirkungen durch relevante Luft- und Lärmemissionen regelmäßig auf ihre Umweltauswirkungen zu überprüfen und zu bewerten. Bei Bedarf ist eine Optimierung bzw. Schutzmaßnahmen dahingehend anzustreben, dass bleibende Schäden an Menschen und Umwelt ausgeschlossen werden. Hierzu gehören auch ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement sowie Verbesserungen der Luft- und Bodenqualität entlang der Wertschöpfungskette, z.B. durch den Einsatz von modernen Filtersystemen.

8.4.3. Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzen. Ggf.

sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen sollen die Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

8.5. Produktverantwortung

8.5.1. Produktsicherheit

Die Geschäftspartner verpflichten sich, der Franz Schabmüller Firmengruppe für den beabsichtigten Verwendungszweck unbedenkliche Produkte anzubieten und darüber hinaus alle relevanten Produktinformationen, insbesondere zu Zusammensetzung, zur Nutzung (Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichten sich die Geschäftspartner, zusätzlich auf Anfrage spezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen.

8.5.2. Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche nur im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführen und auf das absolut erforderliche Minimum beschränken.

8.5.3. Konfliktmineralien

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass keine Produkte an die Franz Schabmüller Firmengruppe geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder nicht den sozialen Erwartungen entsprechen. Es gilt die aktuelle EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

8.5.4. Einhaltung des Code of Conduct für Vertragspartner

Die Franz Schabmüller Firmengruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung ihres Code of Conduct für Vertragspartner. Bei Beginn oder der Verlängerung der Vertragsbeziehung mit der Franz Schabmüller Firmengruppe hat jeder Geschäftspartner zu erklären, die in diesem Code of Conduct für Vertragspartner niedergelegten Verhaltensvorgaben zu befolgen.

Die Verletzung der in diesem Code of Conduct für Vertragspartner niedergelegten Verhaltensvorgaben durch einen Geschäftspartner kann die geschäftliche Beziehung mit der Franz Schabmüller Firmengruppe gefährden und zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

8.5.5. Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex soll von den Geschäftspartnern in ihren Organisationen kommuniziert werden. Die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards kann zu Kosteneinsparungen, Risikominderung und einem verbesserten Markenimage führen. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass auch diese die Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex an Ihre Geschäftspartner weitergeben.

8.5.6. Monitoring

Die Franz Schabmüller Firmengruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehenden genannten Anforderungen entweder durch die Franz Schabmüller Firmengruppe selbst, durch unabhängige Dritte im Rahmen von Audits oder durch Einsicht in offizielle Zertifizierungen zu überprüfen.

9. Richtlinie Ombudsmann-System (Whistleblowing)

9.1. Allgemeines

Zur Stärkung des Compliance-Systems bei der Franz Schabmüller Firmengruppe ist ein weltweites Ombudsmann-System installiert. Dieses kann von allen Mitarbeitern der Franz Schabmüller Firmengruppe, aber auch von Dritten wie z.B. Geschäftspartnern jederzeit genutzt werden. Insbesondere können hier Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße sowie Verletzungen unternehmensinterner Richtlinien an die externe Ombudsstelle gemeldet werden, wie beispielsweise Verdachtsfälle von Korruption, anderer Wirtschaftsstraftaten, Ordnungswidrigkeiten oder ähnlich schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, die die Franz Schabmüller Firmengruppe oder deren Reputation schädigen können („**Whistleblowing**“).

Das Meldesystem bietet die Möglichkeit, jederzeit auf vermeintliche Gesetzes- oder Rechtsverstöße sowie auf mögliche Verletzungen der Richtlinie hinzuweisen. Die Hinweise werden von der Ombudsstelle entgegengenommen, die als unabhängige Ombudsperson fungieren und dabei sowohl vertrauliche Behandlung als auch – sofern gewünscht – Anonymität gewährleisten können (Kontaktdaten siehe 9.4.).

Ferner können die Mitarbeiter sich hier auch hinsichtlich zukünftiger geschäftlicher Entscheidungen und Aktivitäten beraten lassen und so sicherstellen, dass diese „compliant“ sind.

Die Franz Schabmüller Firmengruppe gewährleistet, dass kein Mitarbeiter alleine durch die Inanspruchnahme des Ombudsmann-Systems im Unternehmen Nachteile erleidet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen das System durch Denunzierung missbraucht wird. Grundlage des Systems ist eine absolut vertrauliche Behandlung aller Hinweise. Dies beinhaltet auch ausdrücklich den Hinweisgeber. Auf Wunsch kann der Ombudsmann eine anonymisierte Behandlung zusichern. Er wird dann jeweils nur die Information, jedoch nicht die Identität an das Unternehmen weiterleiten.

Bei jedem Hinweis wird die theoretische Möglichkeit in Betracht gezogen, dass das System – etwa zur Verletzung der Reputation eines Mitarbeiters – missbraucht wird. Insoweit gilt bis zum Beweis des Gegenteils eine grundsätzliche Unschuldsvermutung.

Darüber hinaus kann die Meldung von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße sowie Verletzungen unternehmensinterner Richtlinien weiterhin an die jeweilige Geschäftsführung und Betriebsleitung sowie an den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe erfolgen.

9.2. Bestellung zum Ombudsmann

Der Ombudsmann wird von der Geschäftsführung der FRAMOS Holding GmbH berufen. Herr Rechtsanwalt Jesko Trahms (oder dessen Stellvertreter von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) übernimmt bis auf Widerruf ab 01.01.2022 die Funktion des externen Ombudsmannes bei der Franz Schabmüller Firmengruppe.

Der Ombudsmann wird den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe über den Inhalt der Beschwerden bzw. Meldungen, soweit sie Compliance relevant sind, unverzüglich – ggf. unter Wahrung der Anonymität des Informanten – informieren.

9.3. Aufgaben

Der Ombudsmann fungiert als externer und damit neutraler Ansprechpartner für (auch anonyme) Meldungen der Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe sowie externer Dritter.

Der Ombudsmann unterliegt keinen Weisungen durch die Franz Schabmüller Firmengruppe.

Der Ombudsmann gewährleistet über eine einzurichtende Compliance-Hotline seine Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten. Ferner ist er per E-Mail, auf dem Postweg oder, auf Wunsch der hinweisgebenden Person innerhalb einer angemessenen Zeit auch persönlich erreichbar. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die persönliche Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Zudem können Meldungen online über das Webbasierte Hinweisgeberportal abgegeben werden.

9.4. Ombudsmann Franz Schabmüller Firmengruppe

Der externe Ombudsmann der Franz Schabmüller Firmengruppe ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Herr Jesko Trahms

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Zielstattstraße 40

81379 München

Telefon: +49 (0) 173 3091491

E-Mail: framos@wb.bdo.de

Webbasiertes Hinweisgeberportal: <https://portal.bdolegal-whistleblower.de/>

9.5. Ziel

Jeder Mitarbeiter der Franz Schabmüller Firmengruppe ist mit dafür verantwortlich, dass Compliance tatsächlich gelebt wird. Die Einrichtung eines externen Ombudsmannes soll es der Franz Schabmüller Firmengruppe ermöglichen, auf etwaige Missstände zu reagieren und

diese abzustellen, sodass die Ziele des Compliance-Systems der Franz Schabmüller Firmengruppe erreicht werden, insbesondere eine gute Unternehmenskultur, in der sich alle Mitarbeiter wohlfühlen können und in der nachhaltig und erfolgreich gewirtschaftet werden kann.

9.6. Prozess

9.6.1. Meldefähige Sachverhalte

Als Meldung im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf folgende Sachverhalte zu verstehen, von denen ein Mitarbeiter persönlich Kenntnis hat und die sich auf die Franz Schabmüller Firmengruppe, deren Mitarbeiter oder Geschäftspartner beziehen:

- offensichtliche Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften;
- Situationen, die eine Bedrohung für das öffentliche Interesse darstellen oder dieses beschädigen könnten;
- Verhaltensweisen oder Situationen, die nicht im Einklang mit den internen Richtlinien der Franz Schabmüller Firmengruppe stehen;
- potentielle oder tatsächliche Verstöße in Bezug auf die Menschenrechte oder Grundfreiheiten, wie z.B. Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft, Belästigung oder eine Einschränkung des Rechts auf Selbstbestimmung;
- potentielle oder tatsächliche Verstöße in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt;
- Bedenken in Bezug auf Buchhaltungs- und Bilanzierungspraktiken, z.B. das Fälschen von Büchern, Aufzeichnungen und Konten oder die Missachtung der lokalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards;
- sonstiges Fehlverhalten, das sich nachteilig auf die Franz Schabmüller Firmengruppe auswirkt und zu finanziellen Verlusten, sowie Reputationsschäden und Imageverlust führen kann;
- vorsätzliche Verschleierung einer oder mehrerer der vorgenannten Angelegenheiten.

Bei den o.g. Aufzählungen handelt es sich um Verfehlungen/Verstöße, die sich u.a. negativ auf die Franz Schabmüller Firmengruppe auswirken könnten (z.B. Verhängung sensibler Geldbußen, Imageschäden etc.).

In Zweifelsfällen, ob ein bestimmtes Verhalten/Vorgehen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, steht der Ombudsmann beratend zur Verfügung.

9.6.2. Ablauf

Hinweise können an die jeweilige Geschäftsführung und Betriebsleitung, den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe oder über das unternehmenseigene Hinweisgebersystem abgegeben werden. Sämtliche Hinweise bzw. Meldungen über das unternehmenseigene Hinweisgebersystem erfolgen an die Ombudsstelle.

Bevor mit der Bearbeitung der Meldung begonnen wird, klärt der Ombudsmann mit dem Hinweisgeber die Anonymitätsfrage. Der Hinweisgeber muss dann entscheiden, ob er seine Identität weitergeben oder anonym bleiben möchte. Um einer Meldung sorgfältig nachgehen zu können, ist es ratsam, die persönlichen Daten anzugeben. Anonymität kann den Informationsaustausch im Rahmen der Untersuchung erschweren, insbesondere dann, wenn Rückfragen an den Hinweisgeber notwendig sind.

Falls ein Mitarbeiter nach Einreichung eines Hinweises feststellt, dass dieser irrtümlich war, hat er unverzüglich den Ombudsmann zu informieren, dem er den Hinweis vorgelegt hat.

9.6.3. Umfang/Inhalt von Meldungen

Damit ein Hinweis angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass der Vorfall objektiv und so konkret wie möglich beschrieben wird. Es wird empfohlen, den Hinweis schriftlich einzureichen, allerdings sind auch mündliche Hinweise möglich.

Folgende Fragen sollten berücksichtigt werden:

- **Was** ist passiert? - Genaue Beschreibung des Vorfalls, der Umstände etc.
- **Wann** hat sich der Vorfall ereignet? - Datum, Uhrzeit, Dauer etc.
- **Wie** oft hat sich der Vorfall zugetragen? - Häufigkeit (einmalig, wiederkehrend)
- **Wo** hat sich der Vorfall ereignet? - Standort, Abteilung etc.

Nachweise bzw. Dokumentation (z.B. E-Mails), die einen Verstoß belegen können, sollten darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden. Wer sich bei einer bestimmten Angabe nicht sicher ist, ob diese zutreffend ist, sollte darauf hinweisen, dass es sich um eine Vermutung handelt.

9.6.4. Umgang mit Meldungen/Weiterverfolgung

Sämtliche Hinweise werden vom Ombudsmann an den Compliance Beauftragten der Franz Schabmüller Firmengruppe weitergeleitet. Dieser informiert die Geschäftsführung der jeweils betroffenen Gesellschaft der Franz Schabmüller Firmengruppe zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und Festlegung der geeigneten Maßnahmen zur Untersuchung der Hinweise auf mögliche Regelverstöße, ggf. unter Einbindung interner und /oder externer Unterstützung.

Der Hinweisgeber wird umgehend, spätestens innerhalb von sieben Tagen über den Erhalt seiner Meldung vom Ombudsmann informiert, sofern eine Antwort möglich ist und der Hinweisgeber keine anonymisierte Meldung abgibt, die eine Antwort nicht zulässt. Gegebenenfalls wird der Hinweisgeber von der Ombudsperson gebeten, noch weitergehende Informationen bereitzustellen.

Spätestens drei Monate nach der Bestätigung des Meldungseingangs oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung hat eine Rückmeldung seitens des Ombudsmannes an den Hinweisgeber über die geplanten und bereits ergriffenen Folgemaßnahmen zu der Meldung sowie die Gründe für diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

9.7. Schutz von Hinweisgebern und betroffenen Personen

Ein Hinweisgeber hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihm an den Ombudsmann gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Einem Mitarbeiter, der eine Meldung über das Hinweisgebersystem eingereicht hat oder an der Bearbeitung und Nachverfolgung von Hinweisen beteiligt ist, werden in keinem Fall Nachteile entstehen. Der Schutz des Hinweisgebers ist in allen Fällen gewährleistet und garantiert. Die vorgenannten Hinweisgeber sind vor jeder Form von Repressalien wie Mobbing, Diskriminierungen oder Kündigungen zu schützen.

Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen das Hinweisgebersystem durch Behauptung unrichtiger Tatsachen und Vorgänge – etwa zur Verletzung der Reputation eines Mitarbeiters – missbraucht wird. Insoweit gilt bis zum Beweis des Gegenteils eine grundsätzliche Unschuldsvermutung.

Sollte sich im Rahmen von Untersuchungen herausstellen, dass Meldungen jedweder Grundlage entbehren und lediglich erfolgt sind, um jemand anderem mutwillig und grundlos zu schaden und diese Person zu diskreditieren, so kann dies disziplinarische Maßnahmen für den Hinweisgeber nach sich ziehen.

9.8. Vertraulichkeit

Der Ombudsmann ist ein unternehmensexterner Rechtsanwalt, der aufgrund seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht den vertraulichen Umgang mit Informationen garantiert und - falls gewünscht - die Anonymität des Hinweisgebers – in nahezu allen Fällen – zusichert.

Die Behandlung und Weiterverfolgung einer Meldung über das Hinweisgebersystem erfolgt daher streng vertraulich. Die Nennung des Hinweisgebers oder von Umständen, welche die Identität des Hinweisgebers offenbaren könnten, erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Nur in Ausnahmefällen kann eine Offenlegung der Identität erforderlich werden (z.B. im Fall von Straftaten).

Sämtliche Personen, die an der Bearbeitung einer Meldung beteiligt sind, sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet.

9.9. Aufzeichnung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Hinweisgebersystems werden personenbezogene Daten gesammelt, verarbeitet und gespeichert. Der Zugriff auf diese Daten ist strikt auf diejenigen Personen beschränkt, die in den Untersuchungsprozess eingebunden sind. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Archivierungspflicht und Aufbewahrungsfristen sowie zur Durchsetzung der Rechte betroffener Personen werden eingehalten.

Die Speicherdauer personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze zur Datenminimierung und Speicherbegrenzung. Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt dann, wenn das konkrete Verfahren abgeschlossen ist.

9.10. Externes Meldeverfahren

Die Hinweisgeber können wählen, ob sie sich an die vorgenannte unternehmensinterne Ombudsstelle oder eine externe Meldestelle wenden (siehe hierzu die weiterführenden Informationen auf der Website des Bundesamtes für Justiz unter „Hinweisgeberstelle“ ([BfJ - Meldung von Verstößen \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bfj.bund.de/Service/Hinweisgeberstelle)) Die Hinweisgeber sollten jedoch in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an die unternehmensinterne Ombudsstelle bevorzugen.

9.11. Kommunikation

Die Franz Schabmüller Firmengruppe informiert alle Mitarbeiter über die Einrichtung sowie den Sinn und Zweck des Ombudsmann-Systems einschließlich der Erreichbarkeit des Ombudsmannes über das Intranet. Mitarbeiter müssen außerdem an E-Learning Kursen teilnehmen, wo nochmals das Meldeverfahren sowie die Vorgehensweise zur Erstellung eines Hinweises erläutert wird.

9.12. Interne Berichterstattung

Für das externe Ombudsmann-System wird jährlich ein interner Bericht erstellt. Dies unter Beachtung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Datenschutzes sowie dieser internen Richtlinie. Dieser wird nach Abstimmung vom Chief Compliance Officer und dem Ombudsmann unterzeichnet.

Ingolstadt, 31.07.2026

Die Geschäftsführung der FRAMOS Holding GmbH

Franz Schabmüller und Herbert Fürst